
S 22 SO 383/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 SO 383/22
Datum	04.05.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 141/23 B
Datum	22.08.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Tenor:

Auf die Beschwerde der KlÄgerin wird der Beschluss des Sozialgerichts DÄsseldorf vom 04.05.2023 geÄndert.

Der KlÄgerin wird fÄr das Klageverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Wojak, Troisdorf, beigeordnet.

Ä

GrÄnde

I.

Die KlÄgerin beehrte im inzwischen erledigten Hauptsacheverfahren Leistungen nach dem SGB XII.

Die 0000 geborene KlÄgerin bezog zunÄchst gemeinsam mit ihrem Ehemann Grundsicherung nach dem SGB II. Das Jobcenter ging aufgrund einer Ärztlichen

Stellungnahme davon aus, dass sie nicht mehr erwerbsfähig sei. Am 08.04.2022 beantragte sie Rente wegen Erwerbsminderung bei der DRV. Diese lehnte den Antrag mit Bescheid vom 16.08.2022 ab. Die Klägerin könne noch mindestens sechs Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein. Der Widerspruch der Klägerin wurde im März 2023 zurückgewiesen.

Mit Bescheid vom 14.04.2022 hob das Jobcenter die Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.05.2022 auf, da die Klägerin aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbsfähig sei. Ein neuer Antrag wurde mit Bescheid vom 13.06.2022 abgelehnt, nach der Zurückweisung ihres Widerspruchs erhob die Klägerin Klage bei dem Sozialgericht Düsseldorf (S 46 AS 1707/22).

Am 23.04.2022 beantragte die Klägerin Leistungen nach dem SGB XII bei der Beklagten. Diese lehnte mit Bescheid vom 15.09.2022 sowohl Hilfe zum Lebensunterhalt als auch Grundsicherung nach dem SGB XII ab, da die Klägerin als Erwerbsfähige gem. [§ 21 SGB XII](#) keine Leistungen für den Lebensunterhalt beanspruchen könne. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 25.10.2022 zurückgewiesen. Die Klägerin sei nach dem Bescheid der DRV vom 16.08.2022 erwerbsfähig, diese Feststellung sei für den Sozialhilfeträger bei der Entscheidung über die Grundsicherung bindend. Als Erwerbsfähige könne sie auch keine Hilfe zum Lebensunterhalt beanspruchen.

Die Klägerin hat am 23.11.2022 Klage erhoben und Prozesskostenhilfe beantragt. Sie sei aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbsfähig. Da das Jobcenter die Leistungen ebenfalls abgelehnt habe, sei sie völlig mittellos.

Am 03.05.2023 hat die Klägerin mitgeteilt, das Jobcenter habe in vollem Umfang Leistungen nach dem SGB II bewilligt. Das Verfahren könne daher für erledigt erklärt werden.

Das Sozialgericht hat den Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 04.05.2023 abgelehnt. Die Klage habe von Anfang an keine Aussicht auf Erfolg gehabt, da die Klägerin als Erwerbsfähige nur Leistungen nach dem SGB II habe beanspruchen können. Diese seien zwischenzeitlich vom zuständigen Jobcenter bewilligt worden.

Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 08.05.2023. Sowohl das Jobcenter als auch die Beklagte hätten die Leistungen abgelehnt. Die Klägerin sei daher gezwungen gewesen, vorsorglich zwei Klagen zu erheben.

II.

Die zulässige Beschwerde der Klägerin ist begründet. Das Sozialgericht hat es zu Unrecht abgelehnt, der Klägerin für die Durchführung des Klageverfahrens Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Gem. [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 114 ZPO](#) erhält ein Beteiligter, der nach

seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Dabei dürfen die Anforderungen an die Erfolgsaussichten nicht überspannt werden (BVerfG Beschluss vom 13.03.1990 – [2 BvR 94/88](#)). Hinreichende Erfolgsaussichten sind grundsätzlich zu bejahen, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von einer schwierigen, bisher ungeklärten Rechtsfrage abhängt oder wenn von Amts wegen weitere Ermittlungen durchzuführen sind, bevor die streiterheblichen Fragen abschließend beantwortet werden können, und keine konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Ermittlungen mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Antragstellers ausgehen würden (vgl. BVerfG Beschluss vom 20.02.2001 – [1 BvR 1450/00](#); Beschlüsse des Senats vom 22.04.2021 – [L 9 SO 418/20 B](#) und vom 28.05.2013 – [L 9 AS 541/13 B](#)).

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe scheidet nicht bereits aus, weil das Verfahren für erledigt erklärt worden ist. Zwar ist Prozesskostenhilfe grundsätzlich nur für die Zukunft, das heißt für die beabsichtigte Rechtsverfolgung zu bewilligen. Der Wortlaut des [Â§ 114 ZPO](#) nimmt mit den Worten „beabsichtigte Rechtsverfolgung“ und „Aussicht auf Erfolg“ Bezug auf ein zukünftiges prozessuales Geschehen. Folge der Prozesskostenhilfe ist, dass nach [Â§ 121 Abs. 1 und 2 ZPO](#) der Partei ein Rechtsanwalt beigeordnet wird. Diese Beordnung macht nur Sinn, wenn die Prozessführung noch in der Zukunft liegt. Schließlich liegen Sinn und Zweck der Prozesskostenhilfe darin, eine effektive Prozessführung zu ermöglichen, nicht aber nachträglich für die Partei oder ihren Anwalt das Verfahren wirtschaftlich abzusichern. Wortlaut, Gesetzessystematik und Sinn und Zweck des [Â§ 114 ZPO](#) lassen somit (grundsätzlich) nur die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Wirkung für die Zukunft zu (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 19.04.2012 – [L 2 SB 83/12 B](#); LSG Thüringen Beschluss vom 11.12.2005 – [L 2 B 67/05 R](#)).

Eine rückwirkende Bewilligung kommt ausnahmsweise auch nach Abschluss des Verfahrens in Betracht, wenn das Gericht die Prozesskostenhilfe bereits vor Beendigung hätte bewilligen müssen. Voraussetzung dafür ist, dass der Prozesskostenhilfeantrag zum Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens im Sinne der Bewilligung entscheidungsreif gewesen ist (vgl. hierzu BVerfG Beschluss vom 14.04.2010 – [1 BvR 362/10](#) mwN). Denn maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Erfolgsaussicht ist in der Regel der Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfesuchs, diese liegt jedenfalls dann vor, wenn der Antragsteller einen bewilligungsreifen Antrag vorgelegt und der Gegner nach [Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt hat (LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 30.11.2015 – [L 19 AS 1570/15 B](#)). Die Klägerin hat bereits mit der Klageerhebung einen bewilligungsreifen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt und die Beklagte hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Für den vorliegenden Fall nicht von Belang ist, dass die Bewilligungsreife der Prozesskostenhilfe unter Umständen insbesondere in Eilfällen auch bereits vorliegen kann, wenn

der Gegner noch keine Gelegenheit zur Stellungnahme hatte (so zutreffend LSG Rheinland-Pfalz Beschluss vom 09.06.2023 [â€œ L 3 AS 148/22 B](#)).

Die Klage hatte Aussicht auf Erfolg. Die RechtmÃ¤ÃŸigkeit des Bescheides vom 15.09.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.10.2022 steht nicht fest.

Eine Rechtswidrigkeit folgt nicht bereits daraus, dass die Beklagte das in [Â§ 45 SGB XII](#) vorgesehene Verfahren nicht eingehalten hat. Danach ersucht der zustÃ¤ndige SozialhilfetrÃ¤ger den nach [Â§ 109a Abs. 2 SGB VI](#) zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Rentenversicherung, die medizinischen Voraussetzungen des [Â§ 41 Abs. 3 SGB XII](#) zu prÃ¼fen, wenn es auf Grund der Angaben und Nachweise des Leistungsberechtigten als wahrscheinlich erscheint, dass diese erfÃ¼llt sind und das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen und VermÃ¶gen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt vollstÃ¤ndig zu decken. Diese Voraussetzungen sind hier erfÃ¼llt, denn das Jobcenter hatte die Leistungen aufgrund fehlender ErwerbsfÃ¤higkeit abgelehnt und die KlÃ¤gerin war hilfebedÃ¼rftig, da sie zuvor Leistungen nach dem SGB II bezogen hatte.

Die Beklagte musste dennoch nicht gem. [Â§ 45 Satz 1 SGB XII](#) ein Ersuchen an die Rentenversicherung richten. Nach [Â§ 45 Satz 3 Nr. 1 SGB XII](#) erfolgt ein Ersuchen nicht, wenn ein TrÃ¤ger der Rentenversicherung bereits die Voraussetzungen des [Â§ 41 Abs. 3 SGB XII](#) im Rahmen eines Antrags auf eine Rente wegen Erwerbsminderung festgestellt hat. Die Vorschrift erfasst auch den Fall, dass der Rentenantrag â€œ wie hier â€œ abgelehnt wurde, weil keine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt. Denn in einer solchen Konstellation war der RentenversicherungstrÃ¤ger bereits mit der PrÃ¼fung des ErwerbsvermÃ¶gens befasst (BlÃ¤ttel in: jurisPK-SGB XII, [Â§ 45 Rn. 50](#)).

Die Entscheidung der DRV ist gem. [Â§ 45 Satz 2 SGB XII](#) bindend fÃ¼r die Beklagte. Dies gilt indes nicht fÃ¼r die Gerichte. Denn wenn ein Antragsteller entgegen der â€œEntscheidungâ€œ des RentenversicherungstrÃ¤gers, die zur Ablehnung von Leistungen nach [Â§ 41 ff SGB XII](#) gefÃ¼hrt hat, geltend macht, er sei auf Dauer erwerbsgemindert, haben die Gerichte die verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit des HilfebedÃ¼rftigen aus GrÃ¼nden des effektiven Rechtsschutzes von Amts wegen selbst zu Ã¼berprÃ¼fen (BSG Urteil vom 23.03.2010 â€œ [B 8 SO 17/09 R](#)). Das Sozialgericht hÃ¤tte bei FortfÃ¼hrung der Klage daher ermitteln mÃ¼ssen, ob die KlÃ¤gerin erwerbsgemindert ist, ggfs. durch Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens. Anlass zu solchen Ermittlungen bestand, nachdem das Jobcenter aufgrund einer Ã¤rztlichen Stellungnahme davon ausgegangen ist, dass es an der ErwerbsfÃ¤higkeit fehlt.

Den Erfolgsaussichten der Klage steht nicht entgegen, dass die KlÃ¤gerin in dem Parallelverfahren einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II geltend gemacht hat. Zwar setzt dieser Anspruch gem. [Â§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 8 SGB II](#) ErwerbsfÃ¤higkeit voraus, so dass sich die KlÃ¤gerin mit ihrem Sachvortrag im vorliegenden Verfahren in Widerspruch zu ihrem Vorbringen in dem Parallelverfahren setzen wÃ¼rde. Macht ein Betroffener einander gegenseitig ausschlieÃŸende AnsprÃ¼che bei unklarer Sach- oder Rechtslage geltend, kann ihm

jedoch zur Vermeidung der Bestandskraft ([Â§Â 77 SGG](#)) einer der beiden Ablehnungsbescheide aus GrÃ¼nden des effektiven Rechtsschutzes nicht verwehrt werden, beide AnsprÃ¼che gerichtlich zu verfolgen und hierfÃ¼r bei Vorliegen der sonstigen UmstÃ¤nde Prozesskostenhilfe zu beanspruchen.

Auch der Umstand, dass das Jobcenter aufgrund der Nahtlosigkeitsregelung des [Â§Â 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II](#) zur Leistungsfortzahlung verpflichtet war, steht einer Erfolgsaussicht des gegen das Sozialamt gerichteten Klageverfahrens nicht entgegen. Die Jobcenter sind Ã¼ber den Wortlaut dieser Vorschrift hinaus verpflichtet, auch ohne das Vorliegen eines Widerspruchs eines anderen TrÃ¤gers Nahtlosigkeitsleistungen zu erbringen, wenn sie zwar vom Fehlen der ErwerbsunfÃ¤higkeit ausgehen, die ZustÃ¤ndigkeit aber nicht mit dem nach ihrer Auffassung zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger geklÃ¤rt haben (LSG Nordrhein-Westfalen BeschlÃ¼sse vom 03.12.2020 â [L 6 AS 1651/17](#) und vom 17.04.2014 â [L 19 AS 485/14 B ER](#); Brems in: jurisPK-SGB II, Â§Â 44a Rn. 80 mwN). Das Jobcenter hÃ¤tte daher weiter leisten mÃ¼ssen und hat diese Verpflichtung in dem Parallelverfahren schlieÃlich auch anerkannt. Erfolgsaussichten fÃ¼r die vorliegende Klage bestanden jedoch auch nach der Zahlungsaufnahme durch das Jobcenter. Denn wÃ¤re im vorliegenden Verfahren festgestellt worden, dass die KlÃ¤gerin dauerhaft voll erwerbsgemindert ist, wÃ¤re der SozialhilfetrÃ¤ger trotz der vom Jobcenter nach [Â§Â 44a Abs. 1 Satz 7 SGB II](#) erbrachten Leistungen der eigentlich leistungsverpflichtete TrÃ¤ger (LSG Hamburg Beschluss vom 01.10.2020 â [L 4 AS 66/19](#); Brems in: jurisPK SGB II, Â§Â 44a Rn. 79).

Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llt auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Bewilligung der Prozesskostenhilfe, die sie mit der ErklÃ¤rung vom 23.11.2022 dargelegt hat.

Kosten im Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe sind nicht erstattungsfÃ¤hig ([Â§Â 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§Â 127 Abs. 4 ZPO](#)).

Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar ([Â§Â 177 SGG](#)).

Erstellt am: 28.11.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024